

§ 174

Fälschung von Geldzeichen

(1) Wer gültige Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen nachmacht, um sie als echt zu verwenden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. echten Geldzeichen durch Fälschung den Anschein eines höheren Wertes gibt, um sie zu diesem Wert zu verwenden;
2. aus dem Umlauf gezogenen Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein der Gültigkeit gibt, um sie als noch gültig zu verwenden;
3. nachgemachte oder verfälschte Geldzeichen sich beschafft, um sie als echt, höherwertig oder noch gültig zu verwenden.

(3) In schweren Fällen der Geldzeichenfälschung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn eine erhebliche Gefährdung des Geldverkehrs eintritt, insbesondere wenn wegen der Tat bestimmte Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Den Geldzeichen werden Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine gleichgestellt.

Diese Bestimmung dient dem Schutz sowohl der Währung der DDR als auch der Währung fremder Staaten. Auch auf Grund des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBI. II 1933 S. 913 ff.), das in der DDR anwendbar ist (vgl. die Bekanntmachung GBl. I 1959 S. 505), ist die DDR zur Schaffung von Straftatbeständen auf dem Gebiete der Münzverbrechen völkerrechtlich verpflichtet. Aus diesem Grunde sind diese Tatbestände im StGB mit aufgenommen, obwohl in der Praxis derartige Delikte außerordentlich selten vorkommen.

Bestraft wird, wer Banknoten oder Münzen nachmacht, um sie als echt zu verwenden. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn die Banknoten oder Münzen mit der Zielsetzung hergestellt werden, sie zu verwenden. Sie brauchen also nicht verwendet worden zu sein.

Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden.